

Rechtshandel mit Girald an der Kurie verursachte, auf elftausend Mark angegeben¹. Girald verlegt mit guter Wahrscheinlichkeit dessen Hauptaufwendungen in diesen entscheidenden Augenblick. Er selber empfand deren Wirkung, als er zum Zweck des Einwands der Exkommunikation gegen die feindlichen Zeugen, zu dem er sich vom Papst selbst vor kurzem ermutigt wusste, um Auditoren bat. Innocenz III. blieb in diesem Punkte trotz wiederholter Versuche Giralds unzugänglich; er fand, der Handel beginne sich in die Länge zu ziehen, und warnte Girald vor der bevorstehenden, den Fremden so verhängnisvollen ungesunden Jahreszeit. Auch die Vertrauteren aus der Umgebung des Papstes² suchten ihn umzustimmen; der Einwand bedeute nur ein Verzögern der ihm sicher günstigen Entscheidung. Als Girald noch unschlüssig war, riet Kardinal Hugolinus, sein früherer Gönner, den Papst, der ihm stets so gnädig gewesen sei, vertraulich um Rat zu fragen; es geschah. Innocenz äusserte sich wohlwollend, aber vorsichtig zurückhaltend und ohne Andeutung über den Inhalt der bevorstehenden Sentenz; doch wiederholte er, dass auch er den Handel bald zu beendigen wünsche. Am folgenden Tage erklärten sich Girald und Tinmouth in einer Privatunterredung vor dem Papst zum Verzicht auf Erhebung von Einwänden und auf Vorführung weiterer Zeugen gegenseitig bereit.

Es war ein vergeblicher Versuch, den eben getanen Schritt, den er als Fehler empfand, zurückzutun, wenn Girald im nächsten Consistorium secretum um Gehör bat,

1) De iure p. 264: 'Archiepiscopus enim post concordiam inter ipsum et archidiaconum factam pluries assertive dicere consuevit, quod in controversia ei ab archidiacono mota, praeter clericos suos bonos et servientes in curia mortuos, XI millia marcarum expenderit'. 2) De iure p. 265: 'familiares et secretarii papae fere cuncti'. Das Wort secretarii ist hier keinesfalls in dem prägnanten Sinne zu fassen, den es seit der Schaffung eines eigenen päpstlichen Sekretariats in der ersten Hälfte des 14. Jh. erhielt; cf. hierüber Tangl, Die päpstlichen Register (Festgaben für Büdinger S. 295 ff.) und Göller, Mitteilungen und Untersuchungen über das Päpstliche Register- und Kanzleiwesen im 14. Jh., Quellen und Forschungen VI, 313. Dass der Begriff secretarii indessen auch für die ältere Zeit an der Kurie eine prägnante Bedeutung gehabt haben könne und in dieser mit Einrichtungen der sizilischen bzw. byzantinischen Verwaltung in ursächlichem Zusammenhang stehen dürfte, darauf macht mich Herr R. v. Heckel aufmerksam. In Byzanz wurde durch Constantinus Monomachus (1042—1054) ein Secretum, ein Tribunal für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, eingerichtet, (cf. Zachariae v. Lingenthal, Gesch. d. Griech.-Röm. Rechts III, 374). In Sizilien bedeutet secretus ein Finanzamt, später speziell zur Einhebung von Steuern.